

Satzung

zur Änderung der Satzung vom 11.5.2004 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hirschberg-Großsachsen „Ortskern 2“

Auf Grund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße in seiner Sitzung am 29. Juli 2008 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebietes

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich des durch Satzung vom 11.5.2004 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hirschberg-Großsachsen „Ortskern 2“ wird um folgende Grundstücke erweitert:

Flurstück Nr. 1; 2; 2/1; 3; 3/1, 3/2; 4; 5/2; 6; 6/1; 6/3, Teilfläche 10/1; Teilfläche 18; Teilfläche 18/1; Teilfläche 18/2; 18/3; 18/4; Teilfläche 18/5; 98; 99; 99/1, Teilfläche 100; Teilfläche 100/1, Teilfläche 100/4; Teilfläche 100/5; Teilfläche 100/9; 101/1; 101/2; 101/12; 102; 102/1; 103; 103/1; Teilfläche 104; Teilfläche 105; 1613; 1613/1; 1613/2; 1614; 1615; 1617; 1617/1; 1618; 1619; 1620; 3762; 3773; 4003; 5003; 5014

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus beiliegendem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 18.7.2008 (Originalmaßstab M 1:1000). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

§ 2

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 11. Mai 2004 (Öffentliche Bekanntmachung vom 21. Mai 2004) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch auf den Erweiterungsbereich anzuwenden.

§ 3

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die Vorschriften der §§ 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Hirschberg a.d.B., den 29.7.2008

Manuel Just
Bürgermeister